

Ordnungsnummer: 24/2025  
Eingereicht am 08.12.25  
Zeit 17.30

## Motion

Dringlichkeit  Ja (siehe Seite 2)  
 Nein

### Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

SP Lyss-Busswil / EVP Lyss-Busswil

### Titel Motion

Änderung Art. 8 Abs. 2 Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit)

### Auftrag an GR: Geschäftsunterbreitung

Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Unvereinbarkeit) ist so anzupassen, dass Teile des öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindepersonals dem GGR angehören dürfen.

### Begründung

Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung regelt:  
*Das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Gemeinderat noch dem Grossen Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.*

In der Gemeinde Lyss sind rund 200 Personen öffentlich-rechtlich angestellt. Durch die Regelung in Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung verlieren diejenigen, die gleichzeitig in Lyss stimmberechtigt sind, ihr Recht auf politische Teilhabe im GGR. Dies betrifft zum Beispiel auch Mitarbeitende des Werkhofs oder der Tagesschule, die kaum Berührungspunkte mit dem politischen Geschehen haben. Eine Mitgliedschaft im GGR würde diesen Personen aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde keine persönlichen Vorteile bringen, da Lohn- und Anstellungsfragen nicht im GGR diskutiert werden. Zudem gehen wir nicht davon aus, dass bei einer Aufweichung dieser Regelung viele Gemeindeangestellte in den GGR gewählt würden. Die politische Macht im GGR ist begrenzt und die Durchsetzung von politischen Anliegen bedarf immer gewissen Koalitionen und einer zustimmenden Mehrheit der GGR-Mitglieder. Der Einfluss der Gemeindeangestellten im GGR wäre also klein. Wir erachten es daher grundsätzlich als falsch, dem gesamten Gemeindepersonal die politische Teilhabe im GGR zu verwehren.

Viele Parlamentsgemeinden im Kanton Bern kennen die Regelung, dass Gemeindeangestellte unter Umständen im Parlament mitwirken dürfen. Häufig ist die Regelung, dass eine Mitgliedschaft im Gemeindeparlament unvereinbar ist für Beschäftigte, die unmittelbar dem Gemeinderat oder einer beschlussfähigen Kommission untergeordnet sind, sofern der Beschäftigungsgrad das Minimum der obligatorischen Versicherung erreicht. In Biel sind zudem die Stellvertretungen dieser Beschäftigten von einer Mitgliedschaft im Parlament ausgeschlossen. In Zollikofen darf das Gemeindepersonal nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören, was in Lyss den Parlamentskommissionen entspricht.



### Gemeinde Lyss

Präsidiales  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 03 11  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen, in wieweit die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im GGR mit einer Anstellung bei der Gemeinde aufgeweicht werden kann. Die Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen. Dabei soll möglichst vielen Angestellten die Mitgliedschaft im GGR ermöglicht werden. Es ist klar, dass gewisse Unvereinbarkeiten trotzdem unvermeidlich sind. Dem GGR muss schlüssig aufgezeigt werden, weshalb diese Unvereinbarkeiten beibehalten werden sollen.

	UrheberIn	Unterschrift
1	Meister Katrin	<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Rychen Michael	<i>[Handwritten Signature]</i>
3	Schnegg Christine	<i>[Handwritten Signature]</i>
4		
5		

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn.

**Dringlichkeit** (Einreichen an Sekretariat: Sitzungstag GGR bis 09:00 Uhr)



**Ort / Datum:**  
Lyss, 12.5.2025

Mitunterzeichner/In	Name / Vorname	Unterschrift
1	Sette Cathrine	<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Ayub - Savas	<i>[Handwritten Signature]</i>
3	Stähli Fabian	<i>[Handwritten Signature]</i>
4	Baudou Simon	<i>[Handwritten Signature]</i>
5	Esch Nicolas	<i>[Handwritten Signature]</i>
6	Küng Fabian	<i>[Handwritten Signature]</i>
7	Maur Schnegg	<i>[Handwritten Signature]</i>
8	Lutz Philipp	<i>[Handwritten Signature]</i>
9	Onaud Pardini	<i>[Handwritten Signature]</i>

10	
11	
12	
13	
14	
15	

#### **Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse**

Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

- Artikel 40 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

